Bundesgesetzblatt

917

Teil I

Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 27. November 1964	Nr. 58

Erstattungsverordnung Getreide und Reis

Vom 24. November 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-3

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 553), sowie auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 13. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 633) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Erstattungen nach Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 19 sowie nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 16/64/EWG werden gewährt für die Ausfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —,) von

1. Weichweizen und Mengkorn, Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat nach dritten Ländern,
2. Mehl von Weichweizen, Spelz, Mengkorn und Roggen sowie Grobgrieß und Feingrieß von Weizen (Weichweizen und Hartweizen) nach dritten Ländern,
3. Saatgetreide von Weichweizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais nach Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern,
4. Waren der Nummern ex 11.01, ex 11.02, 11.07, 11.08 A, 11.09, 17.02 B, ex 23.02, ex 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 aufgeführt sind, nach Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern sowie
5. Reis aus nur enthülsten Körnern, Reis geschliffen, auch poliert oder glasiert, Bruchreis, Mehl von Reis, Grobgrieß und Feingrieß von Reis und von Reisstärke nach dritten Ländern.

Eine Erstattung wird abweichend von Nummer 4 nicht gewährt für Waren der Nummer ex 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, deren Gewichtsanteil an Erzeugnissen der Nummer 11.06 des Gemeinsamen Zolltarifs mehr als zehn vom Hundert beträgt.

(2) Eine Ausfuhr nach Mitgliedstaaten liegt vor, wenn das Verbrauchsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Eine Ausfuhr nach dritten Ländern liegt vor, wenn das Verbrauchsland ein drittes Land ist. Der Begriff des Verbrauchslandes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

(3) Der Ausfuhr nach dritten Ländern steht gleich die Lieferung von Waren als Schiffsbedarf.

(4) Waren, die an ausländische Streitkräfte im Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) auf Grund von Verträgen mit amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte geliefert werden, gelten als in dritte Länder ausgeführt. Diese Waren gelten zugleich als von den ausländischen Streitkräften zu ihrer ausschließlichen Verwendung frei von Eingangsabgaben wieder eingeführt, außer wenn sie an ausländische Streitkräfte im Lande Berlin geliefert werden. Mit der Übergabe gehen die Waren in die Zollgutverwendung der Streitkräfte über.

(5) Erstattungen werden auch gewährt für Waren, die aus einem aktiven Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzblatt I S. 737 —, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 805 —,) ausgeführt oder zu einem anschließenden Veredelungsverkehr abgefertigt werden.

§ 2

(1) Erstattungen werden außer in den Fällen des § 1 Abs. 5 nur gewährt, wenn die Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebietes (§ 2 des Zollgesetzes) stammen.

(2) Erstattungen für die Lieferung von Waren als Schiffsbedarf werden ferner nur gewährt für Waren, die an bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 12. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 628), geliefert oder die zu diesem Zweck von einem Schiffsausrüster in einem Freihafen bezogen worden sind.

(3) Erstattungen werden unbeschadet des § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 nicht gewährt für die Ausfuhr von

1. Waren, für die die Abschöpfung nach den Vorschriften des Zollrechts erstattet, erlassen oder nicht erhoben worden ist,
2. Weizen, der vor der Ausfuhr für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht worden ist,
3. Waren, die im Rahmen der Kontingente nach Artikel 63 des Saarvertrages eingeführt worden sind,
4. Waren zur passiven Veredelung (§ 52 des Zollgesetzes), zur Auslandslagerung (§ 56 der Allgemeinen Zollordnung) oder zur Auslandsbeförderung (§ 55 der Allgemeinen Zollordnung),
5. Warensendungen im Reingewicht
   a) unter 1000 Kilogramm bei Waren nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2,
   b) unter 100 Kilogramm bei Waren nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5;

   die Mindestmengen gelten nicht für die Lieferung als Schiffsbedarf,
6. Waren, für die nach Artikel 23 Abs. 4 der Verordnung Nr. 19 eine Subvention gewährt worden ist.

§ 3

Zuständig für die Gewährung der Erstattungen ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle).

§ 4

(1) Erstattungen für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten werden in der Form der Barerstattung gewährt. Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

(2) Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern werden in der Form gewährt, daß die abschöpfungsfreie Einfuhr von Getreide genehmigt wird. Ist die ausgeführte Ware aus abschöpfungsbegünstigtem Rohstoff unter zollamtlicher Überwachung hergestellt worden (Abschöpfungsgutverwendung), so wird Abschöpfungsfreiheit nur in Höhe der Abschöpfung gewährt, die bei Abfertigung des eingeführten Rohstoffes zur gleichen Abschöpfungsgutverwendung zu erheben wäre. Für die abschöpfungsfreie Einfuhr wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle eine Einfuhrgenehmigung erteilt, in der die Gültigkeitsdauer, die Getreideart und -menge sowie der Umfang der Abschöpfungsfreiheit bestimmt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird Barerstattung gewährt für

1. die Ausfuhr von Saatgetreide, Malz und Waren nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, sofern ein Antrag auf Barerstattung gestellt wird,
2. die Ausfuhr von Waren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, die nicht aus einem Grunderzeugnis hergestellt sind,
3. die Lieferung von Waren als Schiffsbedarf.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen bestimmen, daß die Einfuhr- und Vorratsstelle für die Ausfuhr von Getreide inländischer Ernte das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 90 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1902) anwendet.

(5) In den Fällen des § 1 Abs. 5 wird die Erstattung in der Form gewährt, daß die im aktiven Veredelungsverkehr anfallenden Nebenerzeugnisse und Abfälle abschöpfungsfrei bleiben.

§ 5

(1) Die Erstattung bemißt sich nach den Höchstsätzen der Verordnungen, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 und der Verordnung Nr. 16/64/EWG erläßt. Die Erstattung wird auf Antrag in der Erstattungszusage im voraus festgesetzt, soweit nicht Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft etwas anderes bestimmen.

(2) Abweichend von den Umrechnungssätzen der nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde zu legenden Höchstsätze bemißt sich die Erstattung bei

1. Mehl von Gerste der Nummer ex 11.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs
   a) mit einem Aschegehalt im Trockenstoff von nicht mehr als zwei vom Hundert und einem Rohfasergehalt im Trockenstoff von nicht mehr als 1,2 vom Hundert nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 180 Kilogramm Gerste,
   b) in allen anderen Fällen nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 102 Kilogramm Gerste,
2. Mehl von Mais der Nummer ex 11.01 E des Gemeinsamen Zolltarifs
   a) mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von nicht mehr als 1,5 vom Hundert und einem Rohfasergehalt im Trockenstoff von nicht mehr als eins vom Hundert nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 180 Kilogramm Mais,
   b) mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von mehr als 1,5 bis einschließlich vier vom Hundert oder einem Rohfasergehalt im Trockenstoff

von mehr als eins vom Hundert nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 114 Kilogramm Mais,

c) in allen anderen Fällen nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 102 Kilogramm Mais,

3. Getreidekörnern, perlförmig geschliffen von Gerste, der Nummer ex 11.02 des Gemeinsamen Zolltarifs

a) mit einem Aschegehalt im Trockenstoff von nicht mehr als 1,1 vom Hundert (ohne Talkum) nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 250 Kilogramm Gerste,

b) in allen anderen Fällen nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 160 Kilogramm Gerste,

4. Flocken von Weichweizen oder Mais der Nummer ex 11.02 des Gemeinsamen Zolltarifs

a) mit einem Aschegehalt im Trockenstoff von nicht mehr als zwei vom Hundert nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 133 Kilogramm Weichweizen oder Mais,

b) in allen anderen Fällen nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 102 Kilogramm Weichweizen oder Mais,

5. Grobgrieß und Feingrieß von Mais der Nummer ex 11.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs

a) mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von nicht mehr als 1,5 vom Hundert und einem Rohfasergehalt im Trockenstoff von nicht mehr als eins vom Hundert nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 180 Kilogramm Mais,

b) mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von mehr als 1,5 vom Hundert bis einschließlich vier vom Hundert oder einem Rohfasergehalt im Trockenstoff von mehr als eins vom Hundert nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 114 Kilogramm Mais,

c) in allen anderen Fällen nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 102 Kilogramm Mais,

6. Grobgrieß und Feingrieß von Gerste der Nummer ex 11.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs

a) mit einem Aschegehalt im Trockenstoff von nicht mehr als zwei vom Hundert und einem Spelzenanteil bis 0,1 vom Hundert nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 180 Kilogramm Gerste,

b) in allen anderen Fällen nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 102 Kilogramm Gerste,

7. Getreidekeimen der Nummer ex 11.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs nach dem Umrechnungssatz von 100 Kilogramm zu 5 Kilogramm Weizen,

8. Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der Nummer ex 23.02 des Gemeinsamen Zolltarifs unabhängig vom Gehalt an Stärke und vom Aschegehalt im Trockenstoff für 100 Kilogramm nach dem arithmetischen Mittel für 25 Kilogramm Weichweizen, Gerste und Mais.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn für die Ware durch Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein weniger günstiger Umrechnungssatz bestimmt ist.

§ 6

(1) Eine Erstattung kann außer in den Fällen des § 1 Abs. 5 nur beantragen, wer

1. vor der Ausfuhr eine schriftliche Erstattungszusage von der Einfuhr- und Vorratsstelle erhalten hat,
2. durch eine Ausfuhrbescheinigung nachweist, daß die Waren innerhalb der in der Erstattungszusage bestimmten Frist ausgeführt worden sind, und
3. Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung der ausgeführten Waren nachweist; die Einfuhr- und Vorratsstelle gibt Richtlinien für diesen Nachweis im Bundesanzeiger bekannt.

Sind die Waren als Schiffsbedarf an Schiffsausrüster im Freihafen geliefert worden, so kann die Erstattung nur von dem Schiffsausrüster beantragt werden, für den die Waren in den Freihafen verbracht worden sind.

(2) Der Antrag auf Auszahlung der Barerstattung kann für Lieferungen von Waren als Schiffsbedarf nur innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellung der Ausfuhrbescheinigung, im übrigen nur innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der in der Erstattungszusage für die Ausfuhr bestimmten Frist gestellt werden. Der Antrag auf Genehmigung der abschöpfungsfreien Einfuhr kann nur innerhalb von 60 Tagen nach dem Tage der Ausfuhr gestellt werden.

(3) Der Antrag ist bei der Einfuhr- und Vorratsstelle nach vorgeschriebenem Muster einzureichen. Dem Antrag sind die Ausfuhrbescheinigung, der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 3 und, wenn die Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr zugesagt worden ist, der Antrag auf Einfuhrgenehmigung (Anlage E 3 zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1381 —) beizufügen.

§ 7

(1) Die Erstattungszusage wird als Zusage für die Barerstattung oder für die Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr erteilt.

(2) Die Erstattungszusage ist bei der Einfuhr- und Vorratsstelle nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen.

§ 8

(1) Die Ausfuhrbescheinigung ist nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen. Sie wird von der Ausgangszollstelle erteilt.

(2) Der Antrag ist bei der Versandzollstelle einzureichen. Gleichzeitig ist die Ausfuhrsendung zur Ausfuhrabfertigung der Versandzollstelle zu gestellen oder bei ihr anzumelden. Der Ausfuhrschein oder

die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, wenn sie nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich sind.

(3) Die Versandzollstelle prüft die Angaben im Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbescheinigung; die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung gelten sinngemäß.

(4) Die Ausfuhrbescheinigung für die Lieferung als Schiffsbedarf erteilt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die von der Oberfinanzdirektion bestimmte Zollstelle

1. bei Lieferungen auf Schiffe, wenn die Lieferung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung des Bezugsberechtigten nachgewiesen wird,
2. bei Bezug durch Schiffsausrüster im Freihafen, wenn der Bezug glaubhaft gemacht wird.

Die Ausfuhrbescheinigung wird nur erteilt, wenn sie unverzüglich nach Ablauf des Kalendermonats beantragt wird, in dem die Ware geliefert oder bezogen worden ist. Lieferungen eines Kalendermonats können in einer Ausfuhrbescheinigung zusammengefaßt werden.

(5) Bei der Lieferung an ausländische Streitkräfte sind die Waren der zuständigen Zollstelle zu gestellen und mit dem Antrag anzumelden, die Lieferung an die Streitkräfte zollamtlich zu überwachen. Die Waren werden dem Antragsteller nach zollamtlicher Behandlung zur Lieferung an die Streitkräfte überlassen. Die Zollstelle erteilt die Ausfuhrbescheinigung, wenn die Lieferung durch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Empfangsbestätigung der ausländischen Streitkräfte nachgewiesen ist.

§ 9

(1) Der Anspruch auf Erstattung erlischt für ausgeführte Waren, die von dem Erstattungsberechtigten in den Geltungsbereich dieser Verordnung zurückverbracht werden. Ein für solche Waren bereits gezahlter Erstattungsbetrag ist unverzüglich an die Einfuhr- und Vorratsstelle zurückzuzahlen. Bei der abschöpfungsfreien Einfuhr ist in diesem Falle die Abschöpfung nachzuentrichten.

(2) Der Erstattungsberechtigte ist verpflichtet, der Einfuhr- und Vorratsstelle unverzüglich das Zurückverbringen der ausgeführten Waren anzuzeigen.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) und § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erstattungsverordnung Getreide vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 578) außer Kraft.

(2) Umrechnungssätze in Erstattungszusagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten für noch nicht ausgeführte Waren als im voraus festgesetzt.

Bonn, den 24. November 1964

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.